

REGRESS DES UNFALLVERSICHERERS AUF DEN HAFTPFLICHTIGEN

Bemerkungen zum Einfluss des Unfallversicherungsrechts auf das Haftpflichtrecht

I. EINLEITUNG: VOM PROBLEM, SEINER BEDEUTUNG UND VOM LÖSUNGSANSATZ

Haftpflichtansprüche beruhen oft auf Unfällen. Unfälle aber können daneben noch andere Ansprüche begründen, namentlich Ansprüche aus (sozialer) Unfallversicherung gemäss UVG.² Bei Arbeitnehmerunfällen ist dies die Regel. Denn bis auf wenige Ausnahmen sind Arbeitnehmer obligatorisch unfallversichert,³ und zwar sowohl für Berufs- wie auch für Nichtberufsunfälle.⁴ Selbständigerwerbende sind zwar nicht obligatorisch versichert, doch können sie sich freiwillig versichern. Das UVG gilt dann auch für sie.⁵ Es ist daher leicht einzusehen, dass bei der Mehrzahl

¹ Frau lic.iur. Marie Löhner, St.Gallen, danke ich für Vorarbeiten zum vorliegenden Aufsatz, Herrn Dr.iur. Alfred Keller, Hünikon, für die kritische Durchsicht des Manuskripts. S. im allgemeinen J.M. BOLLER, La limitation de la responsabilité civile des proches et de l'employeur à l'égard du travailleur (art. 44 LAA), Freiburg 1984; BOTSCHAFT zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 18. August 1976, BBl 1976 III 141 ff.; H. DESCHENAUX, La subrogation de l'article 100 LAMA et l'assurance en faveur des occupants d'un véhicule automobile, Festgabe W. Schönenberger, Freiburg 1968, S. 245 ff.; A. GHELEW, J. CLERC, Subrogation und Rückgriff, SJK 681 Ersatzkarte; A. MAURER, Kumulation und Subrogation in der Sozial- und Privatversicherung, ZBJV 1977, S. 257 ff.; H. OSWALD, Das Regressrecht in der Privat- und Sozialversicherung, SZS 1972, S. 1 ff.; B. RUSCONI, Le recours de l'assureur dans la loi fédérale sur l'assurance-accidents (LAA), Juristische Schriften des TCS, Heft 7, 1984, S. 23 ff.; P. STEIN, Der Regress gemäss Unfallversicherungsgesetz, Strassenverkehrsrechts-Tagung, Freiburg 1984 (= Juristische Schriften des TCS, Heft 7, 1984, S. 39 ff; im vorliegenden Aufsatz wird bei der Zitation auf die Unterlage der Strassenverkehrsrechts-Tagung abgestellt).

² Wo vom Unfallversicherer die Rede ist, ist hier und im folgenden der soziale (nicht der private) Unfallversicherer gemeint.

³ Das KUVG, der "Vorgänger" des heutigen UVG, erfasste die Arbeitnehmer bestimmter als gefährlich eingestufte Betriebe. Das waren ein Drittel aller Betriebe und zwei Drittel aller Arbeitnehmer. Das UVG gilt nun grundsätzlich für alle Betriebe und Arbeitnehmer: A. KELLER, Haftpflicht im Privatrecht, Bd. III, Bern 1987, S. 198. Einzelheiten bei A. MAURER, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, Bern 1985, S. 106 ff.

⁴ Eine Ausnahme besteht bei Teilzeitbeschäftigten. "Diese sind nur für Berufsunfälle versichert, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit bei keinem Arbeitgeber zwölf oder mehr Stunden beträgt; UVG 8 II, 7 II und UVV 13": MAURER (Anm. 3), S. 92 unten/93.

⁵ Auch die freiwillige Versicherung deckt Berufs- und Nichtberufsunfälle: MAURER (Anm. 3), S. 92.

der Unfälle neben Haftpflichtansprüchen noch solche aus UVG bestehen. Wo dies der Fall ist, stellt sich die Frage, wie Unfallversicherungs- und Haftpflichtrecht zu koordinieren sind⁶ :

Nach dem sog. *Kumulationsprinzip* kann der Anspruch aus jedem Leistungsbereich so geltend gemacht werden, wie wenn daneben kein anderer Anspruch bestünde. "Der Leistungsempfänger kann also die Ansprüche ohne Beschränkung aufeinander aufstocken".⁷ Das führt jedenfalls bei voller Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen zu einer Bereicherung des Geschädigten. Dies ist unerwünscht;⁸ das schweizerische Unfallversicherungsrecht hat daher die Kumulation als allgemeine Regel von jeher abgelehnt.⁹ Kumuliert wird nur im Falle einer Haftungsreduktion, und auch hier nicht uneingeschränkt¹⁰ (Art. 42 UVG). Im Grundsatz aber gilt das sog. *Subrogationsprinzip* (Art. 41, 43 UVG); Der Unfallversicherer tritt im Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen an die Stelle des Schadenersatzberechtigten (er subrogiert in dessen Rechte¹¹), was aus der Sicht des Haftpflichtigen nichts anderes als einen Gläubigerwechsel bedeutet. Der Unfallversicherer kann somit auf den Haftpflichtigen regressieren,¹² wogegen der Geschädigte den Haftpflichtigen nur noch insoweit belangen kann, als der Haftpflichtanspruch von der Subrogation nicht erfasst wird (z.B. betr. Sachschäden): Die Belangbarkeit beschränkt sich auf den sog. Restanspruch.

Das Subrogationsprinzip soll einerseits eine Ueberentschädigung des Geschädigten verhindern, andererseits eine ungerechtfertigte Entlastung des Haftpflichtigen ausschliessen. Wo beide Ziele auch bei nur eingeschränkter Subrogation zu realisieren sind, wirkt sich dies entsprechend auf den Umfang der Subrogation aus.

⁶ Die Koordinationsproblematik kann sich auch bei Berufskrankheiten, für die nach UVG ebenfalls Versicherungsschutz besteht, stellen, so etwa, wenn der Arbeitgeber Schutzvorrichtungen unterlässt und daher Arbeitnehmer erkranken. In der Regel aber begründen Berufskrankheiten keine Haftpflichttatbestände. Ich beschränke mich daher im folgenden auf die Koordinationsproblematik bei Unfällen, und auch diese handle ich nicht in umfassender Weise ab. Namentlich gehe ich immer davon aus, dass der Verunfallte seinen Unfall überlebt. Ausser Betracht bleibt somit der Fall, dass er stirbt und Hinterbliebene Leistungen des Unfallversicherers beziehen. Nicht eingegangen wird ferner auf die besonderen Probleme, die sich stellen, wenn neben dem Unfallversicherer noch andere Sozialversicherer zum Zuge kommen.

⁷ A. MAURER, *Haftpflicht und Sozialversicherung*, SZS 1984, S. 13, 14.

⁸ Vgl. BGE 104 II 44 ff. zu den unerwünschten Auswirkungen der Kumulation von Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen gegen einen Personenversicherer gemäss Art. 96 VVG.

⁹ Hingegen herrschte dieses Prinzip bis Ende 1978 in der AHV und in der IV : E. STARK, *Ausservertragliches Haftpflichtrecht*, 2. A., Zürich 1988, Nr. 1051; MAURER (Anm. 7), S. 14.

¹⁰ Wie zu zeigen sein wird, führt die Kumulierung nicht zu einer Bereicherung (Überentschädigung) des Geschädigten: Der Geschädigte steht zwar besser, wie wenn er nur den Haftpflichtanspruch hätte, aber er steht nicht besser da als ohne Unfall. Eine Überentschädigung ist nur in ganz engem Rahmen möglich (s. unten, II.2 und II.3, je am Ende).

¹¹ Der Unfallversicherer übernimmt den Schadenersatzanspruch so, wie er ihn beim Geschädigten vorfindet, mit allen Schwächen und Stärken. Daraus folgt namentlich, dass der Regress umfangmässig durch den Haftpflichtanspruch maximal begrenzt ist : KELLER (Anm. 3), S. 188.

¹² Vgl. MAURER (Anm. 1), S. 269 f. Der Regress (bzw. die Subrogation) ist integral, d.h. unabhängig vom Haftungsgrund. Er kann somit gegenüber Verschuldenshaftpflichtigen wie gegenüber Kausalhaftpflichtigen ausgeübt werden (statt vieler STARK (Anm. 9), Nr. 1050).

So wird - wie bereits erwähnt - bei reduzierter Haftung des Schadenersatzpflichtigen das Subrogationsprinzip mit dem Kumulationsprinzip kombiniert.

In einem Sonderbereich gilt weder das Subrogations- noch das Kumulationsprinzip, sondern eine Art *Anrechnungsprinzip*. Dieses Prinzip besagt, dass die Leistung des Versicherers auf die Schadenersatzleistung des Haftpflichtigen angerechnet wird. Die Zahlungen des Versicherers kommen also dem Haftpflichtigen zugute.¹³ Das gilt im Ergebnis im Bereiche der Arbeitgeberhaftpflicht¹⁴: Auch wenn der Arbeitgeber für den Berufsunfall eines Arbeitnehmers nach den "an sich" anwendbaren Normen (z.B. Art. 58 SVG, Art. 41, 328 OR) haftet, kann der letztere nur den Unfallversicherer belangen, und dieser ist nicht regressberechtigt. Vorbehalten ist der Fall groben Verschuldens. Alsdann ist der Arbeitgeber nicht nur dem Arbeitnehmer haftbar, sondern auch dem Unfallversicherer regresspflichtig. Rechtstechnisch wird dieses Ergebnis allerdings nicht durch die Statuierung des Anrechnungsprinzips erreicht, sondern durch die Anerkennung eines Haftungsprivilegs, das sich auch als Regressprivileg auswirkt¹⁵ (Art. 44 Abs. 2 UVG).

Im folgenden soll das Gesagte präzisiert und ergänzt werden. Dabei muss ich mich allerdings auf das Grundsätzliche beschränken. In umstrittenen Einzelfragen werde ich mich weitgehend mit Hinweisen auf die "beinahe unüberschaubare Literatur"¹⁶ begnügen. Sodann wird die ganze Problematik durchwegs aus der Sicht des *Haftpflichtrechts* angegangen. Im Zentrum steht also die Frage, inwieweit sich das Unfallversicherungsrecht auf die Stellung des Haftpflichtigen bzw. des Schadenersatzberechtigten auswirkt. Spezifisch versicherungsrechtliche Aspekte interessieren demgegenüber nicht.

Die Darstellung folgt dem Aufbau des Gesetzes (Art. 41-44 UVG): Ich spreche vorerst von der Regress- bzw. Subrogationsordnung, dann vom Haftungsprivileg des Arbeitgebers. Beim Regress unterscheide ich zwei Fälle; Regress bei voller bzw. reduzierter Haftung des Schadenersatzpflichtigen. Das Gesetz trifft zwar diese Unterscheidung nicht ausdrücklich, wohl aber der Sache nach: Art. 41 und 43 umschreiben Subrogation und Regress in allgemeiner Weise - sie gelten bei voller wie auch bei eingeschränkter Haftung. Demgegenüber betrifft Art. 42 nur den Tatbestand, da den Schadenersatzpflichtigen keine volle Haftung trifft. Anders ausgedrückt, ist der Regress bei voller Haftung in den Art. 41 und 43 geregelt, bei reduzierter Haftung in Art. 42.

Im einzelnen gliedern sich die Ausführungen wie folgt: II. Regress bei voller Schadenersatzpflicht des Haftpflichtigen, III. Regress bei reduzierter Haftung, IV. Haftungs- und Regressprivileg des Arbeitgebers. Den Abschluss machen V. zusammenfassende Schlussbemerkungen.

¹³ Das Anrechnungsprinzip bildet in gewissem Sinne das Gegenstück zum Kumulationsprinzip, bei welchem der Geschädigte von den Versicherungsleistungen profitiert.

¹⁴ Und noch ingewissen andern Haftungsverhältnissen (Anm. 68).

¹⁵ Vgl. KELLER (Anm. 3), S. 189.

¹⁶ MAURER (Anm. 3), S. 545, Anm. 1411.

II. REGRESS BEI VOLLER SCHADENERSATZPFLICHT DES HAFTPFLICHTIGEN

1. BESCHRÄNKUNG DER SUBROGATION AUF "GESETZLICHE LEISTUNGEN"

Gemäss UVG 41 kann der Versicherer nur für gesetzliche Leistungen subrogieren. "Zusatzzahlungen, die er aus irgendeinem Grunde, freiwillig oder aus Irrtum, erbringt, fallen ausser Betracht".¹⁷

Keine gesetzlichen Leistungen sind namentlich auch diejenigen aus Zusatzversicherung. Solche Versicherungen decken von der obligatorischen Unfallversicherung nicht übernommene Kosten, so z.B. die Mehrkosten, wenn sich der Verunfallte nicht in der allgemeinen Abteilung des Krankenhauses, sondern (als sog. Privatpatient) in der Privatabteilung behandeln lassen will. Für die Regressfrage gelten insoweit nicht die Art. 41 ff. UVG, sondern die Art. 72/96 VVG und 51 OR.¹⁸

Freiwillige Versicherungen von Selbständigerwerbenden sind hingegen der obligatorischen Versicherung gleichgestellt.¹⁹ Ihre Leistungen sind "gesetzliche", soweit es sich nicht um "Zusatzzahlungen" im oben umschriebenen Sinne handelt.

Die "gesetzlichen Leistungen" werden im folgenden nicht umfassend dargestellt. Ich beschränke mich auf drei Arten, die allerdings in der Regresspraxis eine wichtige Rolle spielen:

- Pflegeleistungen. "Im Vordergrund steht die Heilbehandlung, die er (sc. der Unfallversicherer) *in natura* zur Verfügung stellt".²⁰ Leistung *in natura* bedeutet, dass nicht der Verunfallte, sondern der Unfallversicherer Schuldner des Leistungserbringers, also des Arztes oder Spitals usw. wird. Der Versicherer hat somit den Arzt usw. zu bezahlen, um später die Kosten dem Haftpflichtigen in Rechnung zu stellen.

- "Wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist", gilt gemäss Art. 18 Abs. 2 UVG als invalid und erhält eine Invalidenrente. Die Rente ist im Falle dauernder Invalidität grundsätzlich bis zum Lebensende geschuldet (Art. 19 Abs. 2 UVG). Dies bedarf deshalb der Hervorhebung, weil im Haftpflichtrecht der Schaden wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit im allgemeinen nach der Aktivitätserwartung (nicht der Lebenserwartung) des Geschädigten berechnet wird.²¹

¹⁷ KELLER (Anm. 3), S. 188.

¹⁸ Vgl. KELLER (Anm. 3), S. 199; STEIN (Anm. 1), S. 2. Gemeint sind vorstehend Zusatzversicherungen, die von Versicherern abgeschlossen werden, welche die Unfallversicherung gemäss UVG betreiben. Dass z.B. bei Krankenkassen abgeschlossene Zusatzversicherungen nicht unter Art. 41 ff. UVG fallen, ergibt sich schon daraus, dass Krankenkassen generell nicht vom UVG erfasst werden.

¹⁹ R. SCHAFFHAUSER, J. ZELLWEGER, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. II, Haftpflicht und Versicherung, Bern 1988, Nr. 1777; MAURER (Anm. 7), S. 25.

²⁰ MAURER (Anm. 7), S. 20.

- Im Gegensatz zum früheren KUVG kennt das UVG das Institut der Integritätsentschädigung, die in Form einer Kapitalleistung gewährt wird. Sie erfüllt die Funktion einer Genugtuung.²²

Die obligatorische Unfallversicherung ist eine Personenversicherung und als solche auf die Beseitigung von Personenschäden zugeschnitten, Sachschaden und sog. reine Vermögensschäden bleiben grundsätzlich ausser Betracht, sie sind nicht zu ersetzen.²³

Zu beachten ist, dass die Versicherungsleistungen den haftpflichtrechtlichen Schaden nicht durchwegs decken. So wird etwa auch dann nur die Spitalbehandlung in einer allgemeinen Abteilung entschädigt, wenn sich der Geschädigte in der privaten Abteilung behandeln liess. Vor allem aber werden die Rentenleistungen - anders als die Haftpflichtansprüche - anhand eines versicherten Höchstverdienstes berechnet; zudem beträgt die Rente maximal 80% des versichererten Verdienstes (Art. 20 UVG).²⁴

2. BESCHRÄNKUNG DER SUBROGATION AUF "LEISTUNGEN GLEICHER ART"

Gemäss Art. 43 Abs. 1 UVG gehen nur die Haftpflichtansprüche "für Leistungen gleicher Art auf den Versicherer über". Der Unfallversicherer kann somit nur insoweit regressieren, als er Leistungen erbringt, die eine Entsprechung beim Haftpflichtanspruch haben (Grundsatz der sachlichen Kongruenz).²⁵ Abs. 2 enthält eine - nicht abschliessende Liste - solcher Leistungen. Vergleichbar sind beispielsweise "vom Versicherer und vom Dritten (sc. vom Haftpflichtigen) zu erbringende Vergütungen für Heilungs- und Pflegekosten", "Invalidenrente und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit", "Integritätsentschädigung und Genugtuung". Das Gesetz erwähnt keine Beispiele für nicht gleichartige Leistungen. Solche sind aber leicht zu finden. So ist etwa - wie erwähnt - Sachschaden zwar Haftpflichtrechtlich relevant, hingegen wird er von der Unfallversicherung nicht gedeckt. Der Anspruch auf Ersatz von Sachschaden verbleibt daher zum vornherein beim Geschädigten.

Die Praxis zu Art. 100 KUVG, dem "Vorgänger" des Art. 43 UVG, differenzierte noch weiter.²⁶ Sie nahm an, innerhalb einer Leistungskategorie könne der Unfallversicherer nur insoweit regressieren, als seine Leistung die einzelnen Bestandteile des Schadens abdecke. "Es waren daher einzelne Teile vom Schaden auszusondern und dem Regress zu entziehen".²⁷ Das galt etwa für den Nebenverdienst, den die SUVA nicht deckte. Der Schadenersatzanspruch für ausfallenden Nebenverdienst verblieb somit - wie etwa der Anspruch auf Ersatz von Sachschaden

²¹ Auf die daraus resultierenden Regressprobleme gehe ich hinten S. 408 s. ein.

²² MAURER (Anm. 7), S. 20. Zu weiteren Leistungen wie Taggeld, Kostenvergütungen vgl. z.B. MAURER (Anm. 3), S. 316 ff., 335 ff.

²³ Betr. Sachschaden vgl. immerhin die in Art. 12 UVG gemachte Einschränkung.

²⁴ Vgl. MAURER, (Anm. 3), S. 373 ff.

²⁵ Eingehend R. SCHAER, Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichssystemen, Basel 1984, Nr. 1104 ff.

²⁶ BGE 98 II 129 ff.

²⁷ MAURER (Anm. 3), S. 547.

- zum vornherein beim Geschädigten.²⁸ Ob an dieser Rechtsprechung unter dem UVG festzuhalten ist, ist kontrovers.²⁹

Der Regress bestimmt sich getrennt nach den einzelnen kongruenten Leistungskategorien. Hat der Unfallversicherer in einer Kategorie mehr geleistet, als der haftpflichtrechtliche Schaden in der betreffenden Kategorie ausmacht, so kann er für den Ueberschuss nicht in einer andern Kategorie regressieren. Der Ueberschuss wird auch nicht auf den Schaden angerechnet,³⁰ vielmehr verbleibt er dem Geschädigten, der insoweit überentschädigt wird.³¹

3. BESCHRÄNKUNG DER SUBROGATION AUF ZEITLICH KONGRUENTE LEISTUNGEN

Art. 43 Abs. 3 UVG umschreibt den Grundsatz der zeitlichen Kongruenz. "Leistet der Versicherer Renten, so können Ansprüche hiefür nur bis zu dem Zeitpunkt auf ihn übergehen, bis zu welchem der Dritte Schadenersatz schuldet".³² Die Bestimmung ist auf den Fall dauernder Invalidität zugeschnitten. Diesfalls sind Rentenleistungen grundsätzlich bis zum Lebensende zu erbringen. Demgegenüber wird - wie bereits erwähnt - im Haftpflichtrecht auf die mutmassliche Aktivitätsdauer abgestellt. Art. 43 Abs. 3 sagt nun, dass für den Regress lediglich die bis Ende der mutmasslichen Aktivitätsdauer geschuldete Invalidenrente in Anschlag zu bringen ist.³³

Wie schon die sachliche Kongruenz kann auch die zeitliche zu Überentschädigungen³⁴ führen. Das ist immer der Fall, wenn die bis zum Lebensende zu

²⁸ BGE 98 II 129 ff.; MAURER (Anm. 3), S. 547, Anm. 1419.

²⁹ Befürwortend KELLER (Anm. 3), S. 190; ablehnend MAURER (Anm. 3), S. 552. Befürwortend auch STEIN (Anm. 1), S. 18, der betr. Quotenteilung unter dem "Schaden" i.S. von Art. 42 Abs. 2 UVG den "versicherten Schaden" versteht. STEIN weist im übrigen darauf hin, dass gemäss Art. 22 Abs. 4 UVV als Grundlage der Rentenbemessung der Lohn herangezogen wird, der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogen wurde. "Damit ist BGE 98 II 129 hinsichtlich des Direktanspruchs des Versicherten gegenstandslos geworden, soweit ein Versicherter als Lohnempfänger tätig war. Das Urteil behält aber seine Bedeutung bei, wo der Versicherte in anderer Eigenschaft zusätzlichen Schaden erleidet: Beispiele: Rucksäcklibauer, der für die Fabrikarbeit, aber nicht für die nebenberufliche Landwirtschaftsarbeit als Selbständiger versichert ist, berufstätige Hausfrau" (STEIN, (Anm. 1), S. 3 unten/4).

³⁰ Vgl. MAURER (Anm. 3), S. 552, Anm. 1436a, betr. Überentschädigungen infolge zeitlicher Kongruenz (dazu gleich nachstehend im Text).

³¹ Bei Anrechnung des Ueberschusses auf den Schaden würde der Haftpflichtige wegen der Unfallversicherungsleistungen teilweise von der Schadenersatzpflicht entlastet. Das scheint nicht gerechtfertigt. Vgl. z.B. SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER (Anm. 19), Nr. 1782.

³² Hinsichtlich des Taggeldes ist der Grundsatz in Art. 43 Abs. 2 lit. b UVG umschrieben: SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER (Anm. 19), Nr. 1789.

³³ In den frühen Zeiten des KUVG wurde der Regress für die ganze Rente zugelassen. "Damit übernahm der Haftpflichtige Leistungen des Sozialversicherers, die über (...) das Haftpflichtrecht hinausgingen" (KELLER (Anm. 3), S. 190). Das erscheint nach neuerer Auffassung, die vorerst in die Rechtsprechung (BGE 95 II 582 ff.) und nun auch ins Gesetz Eingang gefunden hat, nicht mehr als gerechtfertigt.

³⁴ Der Ausdruck Überentschädigung hat sich eingebürgert (z.B. MAURER (Anm. 3), S. 552,

erbringenden Rentenleistungen mehr ausmachen als der Erwerbsausfall bis Ende der Aktivitätsdauer.

4. ZEITPUNKT DER SUBROGATION UND DES REGRESSES

Die Subrogation findet im Zeitpunkt "des Ereignisses" (Art. 41 UVG) statt. Der Geschädigte verliert also seinen Schadenersatzanspruch *unmittelbar mit dem Unfall* bzw. nachdem er während einer "logischen Sekunde" anspruchsberechtigt war. Zu keinem Zeitpunkt ist er zu gerichtlicher oder aussergerichtlicher Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs befugt; er kann ihn weder abtreten noch dem Haftpflichtigen die Schuld erlassen usw. An die Stelle des Schadenersatzanspruchs treten Ansprüche auf Unfallversicherungsleistungen. Diese unterscheiden sich aber erheblich vom Schadenersatzanspruch. Namentlich wird vom Unfallversicherer bei Invalidität eine Rente ausbezahlt, während in der Haftpflichtpraxis Kapitalleistungen üblich sind.³⁵ "Ziemlich oft wird die Frage gestellt", ob die Versicherten "auf Leistungen des Unfallversicherers verzichten dürfen, weil sie sich ausschliesslich an den Haftpflichtigen und seinen Versicherer halten wollen". Nach Art. 65 UVV ist dies zwar möglich, aber nur bei Vorliegen "schutzwürdiger Interessen" des Versicherten. Das trifft nach herrschender Auffassung kaum je zu.³⁶ Ist ein Verzicht rechtsgültig, so fällt der Schadenersatzanspruch an den Geschädigten zurück; der Uebergang auf den Versicherer infolge Subrogation ist somit resolutiv-bedingt.³⁷

Ob und inwieweit eine Subrogation stattfindet, lässt sich im Unfallzeitpunkt nicht ohne weiteres absehen. Das kann verschiedene Gründe haben. Unter Umständen steht die grundsätzliche Anspruchsberechtigung des Verunfallten nicht fest. Oder die Anspruchshöhe bedarf noch der Abklärung (z.B. weil fraglich ist, inwieweit die erlittene Körperschädigung auf den versicherten Unfall zurückgeht). Derartige Situationen führen zu *Problemen*, sowohl für den Geschädigten wie auch für den Haftpflichtigen:

- Für den *Haftpflichtigen* ist ungewiss, ob bzw. wieviel er dem Unfallversicherer bzw. dem Geschädigten zu bezahlen hat. Zahlt er an den Falschen, wird er grundsätzlich nicht befreit. Art. 167 OR, der in Subrogationsfällen (zumindest) analog anwendbar ist,³⁸ hilft ihm nicht, sobald er von der Möglichkeit der Subro-

Anm. 1436b; SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER (Anm. 21), Nr. 1782), ist aber an sich ungenau, da Rentenleistungen, die nach der mutmasslichen Aktivitätsdauer zu erbringen sind, keine schadenersetzende Funktion haben und insofern zum Schadensbegriff nicht in Beziehung gesetzt werden sollten (vgl. Anm. 33 und das dortige "Keller-Zitat").

³⁵ Vorgeschrieben sind sie nicht. Vielmehr unterstellt Art. 43 Abs. 2 OR die Zulässigkeit von "Schadenersatz in Gestalt einer Rente".

³⁶ Nach KELLER (Anm. 3), S. 196, handelt es sich um "seltene Ausnahmefälle", und MAURER (Anm. 3), S. 561, macht die Rechtsgültigkeit des Verzichts von "ganz besonderen Umständen" abhängig. Im Ergebnis ähnlich SCHAER (Anm. 25), Nr. 788 ff.; abweichende Meinungen sind zitiert bei SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER (Anm. 19), Nr. 1780.

³⁷ Vgl. H. LENGE, *Schadenersatz*, Tübingen 1979, S. 450 Anm. 198; SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER (Anm. 19), Nr. 1777; MAURER (Anm. 3), S. 560.

³⁸ A. KOLLER, *Der gute und der böse Glaube im allgemeinen Schuldrecht*, Freiburg 1985, Nr.

gation Kenntnis hat. Es fehlt diesfalls an dem von Art. 167 OR vorausgesetzten (berechtigten, Art. 3 Abs. 2 ZGB) guten Glauben.³⁹ Will der Haftpflichtige, der die Haftung als solche anerkennt, zahlen und damit den Verzugseintritt ausschliessen, so bleibt ihm nur die Möglichkeit, nach Art. 96 OR zu hinterlegen.⁴⁰ Allenfalls kann er den Geschädigten auch befriedigen und sich das Rückforderungsrecht vorbehalten, soweit die Zahlung zu Unrecht erfolgt sein sollte.⁴¹

- Schwierigkeiten ergeben sich auch für den *Geschädigten*. Dieser muss nicht nur damit rechnen, dass er vom Haftpflichtigen keine Zahlung erhält, vielmehr riskiert er, auch beim Unfallversicherer vergebens anzuklopfen, solange dessen Leistungspflicht nicht im einzelnen geklärt ist. Dieser prekären Situation des Geschädigten trägt das geltende Recht nur zum Teil Rechnung. Ein Verzicht auf die Leistungen des Unfallversicherers, um sich beim Haftpflichtigen bezahlt zu machen, ist - wie erwähnt - nur in engen Schranken möglich. Eine allgemeine Bevorschussungspflicht, etwa von seiten des Unfallversicherers, besteht nicht.⁴² Es ist auch nicht vorgesehen, dass der Haftpflichtige, der dem Geschädigten Vorschüsse leistet, auf den Unfallversicherer Rückgriff nehmen kann, wenn dessen Leistungspflicht im einzelnen feststeht.⁴³ *De lege ferenda* sollte dem Problem besser Rechnung getragen werden. Im Rahmen der laufenden Gesamtrevision des Haftpflichtrechts sind denn auch entsprechende Bestrebungen im Gange.

Vom Zeitpunkt der Subrogation ist derjenige *des Regresses* zu unterscheiden. Die Regressfrage kann definitiv erst beantwortet werden, wenn der Umfang der Subrogation feststeht. Das dauert unter Umständen lange, so etwa, wenn ungewiss ist, ob der Geschädigte bleibend oder für längere Zeit erwerbsunfähig sein wird und daher eine Invalidenrente zugute hat.

Wird eine Rente zugesprochen, kann für die Festsetzung der Regressquote nicht bis zum Dahinfall der Rente gewartet werden. Vielmehr ist die Rente zu kapitalisieren.⁴⁴ Hervorzuheben ist, dass Dauerrenten, obwohl grundsätzlich lebenslänglich geschuldet, nach der erwarteten Aktivitätsdauer des Geschädigten zu kapitalisieren sind,⁴⁵ und nicht nach der Lebenserwartung. Rentenleistungen, die

697 (unmittelbare Anwendung); BGE 95 II 247, 45 II 672 (analoge Anwendung). Vgl. im vorliegenden Zusammenhang auch Art. 66 Abs. 2 SVG, der eine gesetzliche Konkretisierung von Art. 167 OR darstellt.

³⁹ Genauer bei KOLLER (Anm. 38), Nr. 698 f.

⁴⁰ Vgl. MAURER (Anm. 3), S. 565 unten/566.

⁴¹ Zur ganzen Problematik und zu Lösungsvorschlägen *de lege ferenda* vgl. den Aufsatz von A. KELLER im vorliegenden Werk, S. 397 f. Ziff. VI.

⁴² Art. 49 Abs. 2 UVG sieht vor, dass vom Arbeitgeber geleistete Vorschüsse zurückbezahlt werden.

⁴³ In der Praxis scheinen aber Vereinbarungen vorzukommen wonach der Haftpflichtversicherer, der seine Leistungspflicht anerkennt, dem Geschädigten Leistungen erbringt, diese aber vom Sozialversicherer zurückverlangen kann, sobald über dessen Leistungspflicht befunden ist und sich erweist, dass die Leistungen ihm (dem Sozialversicherer) hätten erbracht werden müssen.

⁴⁴ Die Rentenleistungen sind selbst dann zu kapitalisieren, wenn der Geschädigte den Schadenersatz in Rentenform erhält: W. STAUFFER, T. SCHAETZLE, M. SCHAETZLE, Barwerttafeln, 4. A., Zürich 1988, Nr. 604; BGE 107 II 490.

⁴⁵ STAUFFER/SCHAETZLE (Anm. 44), Nr. 565 und 574; E. SCHMID, Die Leistungen des

zwischen dem mutmasslichen Aktivitäts- und dem mutmasslichen Lebensende des Geschädigten ausgerichtet werden, fallen somit bei der Regressberechnung ausser Betracht. Dies hat seinen Grund in dem bereits dargestellten Prinzip der zeitlichen Kongruenz: Wird bei (dauernder) Erwerbsunfähigkeit Schadenersatz - wie regelmässig - in Kapitalform zugesprochen, so hat die Kapitalisierung nach der Aktivitätsdauer zu erfolgen; UVG-Rentenleistungen, die darüber hinaus erbracht werden, sind zeitlich nicht kongruent.

Ist die Regressfrage zwischen Unfallversicherer und Haftpflichtigem (durch Urteil oder Vergleich) definitiv erledigt, kann sie grundsätzlich nicht wieder aufgerollt werden, auch dann nicht, wenn sich die dem Regress zugrundeliegenden Annahmen nachträglich als falsch herausstellen.⁴⁶ Namentlich geben nicht vorausgesehene *Rentenrevisionen* im allgemeinen keinen Anlass zur Neufestsetzung der Regressquote. Eine andere Frage ist, ob der Geschädigte allenfalls auf die mit dem Haftpflichtigen getroffene Erledigung des Restanspruchs zurückkommen kann, wenn sich die bei dessen Festsetzung getroffenen Annahmen im nachhinein als unrichtig erweisen. Auch das ist grundsätzlich ausgeschlossen.⁴⁷

In den letzten Jahren wurden in der Literatur verschiedentlich mögliche Ausnahmetatbestände diskutiert, sowohl was das Regress- als auch was das Haftungsverhältnis anbelangt.⁴⁸ Die einzelnen Auffassungen können hier nicht dargestellt werden, ebensowenig ist hier der Ort für eine Vertiefung der Diskussion. Ich möchte lediglich in Thesenform folgende Bemerkungen anfügen:

- 1) Die Stellung des Haftpflichtigen sollte auch bei veränderten Umständen nicht mehr angetastet werden. Jener muss darauf vertrauen können, dass das Regress- bzw. das Haftungsverhältnis definitiv erledigt ist; vorzubehalten sind lediglich die allgemeinen zivilrechtlichen und zivilprozessualen "Revisionsgründe".
- 2) Stellt sich heraus, dass der Unfallversicherer zuviel bekommen hat (zu grosse Festsetzung der Regressquote), der Geschädigte hingegen zu wenig (zu tiefe Festsetzung des Restanspruchs), so scheint es tendenzmässig richtig, vom Unfallversicherer zu verlangen, das zuviel Erhaltene dem Geschädigten nachträglich auszurichten (und zwar ohne Antastung des Rest- bzw. Regressanspruchs). Diese Lösung ist eine rein unfallversicherungsrechtliche.
- 3) Im umgekehrten Fall, da der Unfallversicherer zu wenig, der Geschädigte zuviel bekommen hat, ist dies - jedenfalls in der Regel - hinzunehmen; eine nachträgliche Zahlung des Geschädigten an den Unfallversicherer hat nicht zu erfolgen.

Versicherers und die Ansprüche der Geschädigten, Strassenverkehrsrechts-Tagung, Freiburg 1984, S. 31; K. OFTINGER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, 4. A., Zürich 1975, S. 418; BCE 112 II 128 f.

⁴⁶ Vorbehalten sind die allgemeinen zivilrechtlichen und zivilprozessualen "Revisionsgründe" wie etwa Grundlagenirrtum.

⁴⁷ Auch hier gilt der in Anm. 46 gemachte Vorbehalt.

Regress- und Haftungsverhältnis sind grundsätzlich unabhängig voneinander und können auch separat liquidiert werden. Indes ist es selbstverständlich sinnvoll und zweckmässig, wenn beide Verhältnisse gemeinsam und in Absprache mit allen Beteiligten geregelt werden.

⁴⁸ Vgl. insbesondere SCHAER (Anm. 25), Nr. 806 ff.

III. SUBROGATION BEI TEILHAFTUNG : QUOTENVORRECHT UND QUOTENTEILUNG

Die vorstehenden Grundsätze gelten für den Fall, dass der Haftpflichtige für den ganzen Schaden des Versicherten aufzukommen hat. Sie gelten auch bei Teilhaftung. Doch stellt sich diesfalls zusätzlich das Problem des Quotenvorrechts bzw. der Quotenteilung. Dieses praktisch sehr bedeutsame Problem hat eine wechselvolle Geschichte hinter sich⁴⁹ und ist heute positivrechtlich in Art. 42 UVG geregelt. Es geht um Folgendes:

Ist die volle Haftpflicht gegeben, so reicht der Haftpflichtanspruch aus, damit einerseits der Versicherer die erbrachten Versicherungsleistungen - soweit kongruent⁵⁰ - zurückholen kann und andererseits der Versicherte den durch die Versicherungsleistungen allenfalls nicht gedeckten Schaden ersetzt bekommt. Ist nun die Haftpflicht beschränkt, so entsteht ein Manko. Es stellt sich dann die Frage, wer das Manko zu tragen hat. Das Gesetz mutet dies grundsätzlich dem Versicherer zu, indem es bestimmt, der Haftpflichtanspruch gehe nur so weit auf ihn über, als seine "Leistungen zusammen mit dem vom Dritten geschuldeten Ersatz den Schaden übersteigen" (Art. 42 Abs. 1 UVG; Quotenvorrecht des Geschädigten).⁵¹ Anders ausgedrückt, behält der Geschädigte den Haftpflichtanspruch insoweit, als er ihn nötig hat, um sich für den vom Unfallversicherer nicht gedeckten Schaden bezahlt machen zu können.⁵² Das ist der Grundsatz.⁵³ Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Versicherungsleistungen infolge grober Fahrlässigkeit des Verunfallten gekürzt wurden. Diesfalls findet gemäss Art. 42 Abs. 2 UVG eine Quotenteilung statt⁵⁴: Die Ansprüche des Versicherten gehen "entsprechend dem Verhältnis der Versicherungsleistungen zum Schaden auf den Versicherer über".⁵⁵

⁴⁹ KELLER (Anm. 3), S. 192.

⁵⁰ KELLER (Anm. 3), S. 191; oben Ziff. II.3 und II.4.

⁵¹ Davon zu unterscheiden ist das sog. Befriedigungs- oder Deckungsvorrecht gemäss Art. 42 Abs. 3 UVG. Dazu MAURER (Anm. 3), S. 557 f.

⁵² Beispiel von KELLER (Anm. 3), S. 193; aus der Praxis vgl. z.B. BGE 104 II 307 ff.

⁵³ Zur Frage, wie eine konstitutionelle Prädisposition des Verunfallten im Hinblick auf das Quotenvorrecht einzuordnen ist, siehe neustens BGE 113 II 86 ff. (besprochen von R.H. WEBER, SJZ 1989, S. 73 ff., und A. MAURER, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, Ergänzungsband, Bern 1989, S. 77 ff.).

⁵⁴ Siehe dazu eingehend STEIN (Anm. 1), S. 10 ff.

⁵⁵ Zur Illustration ein Beispiel (MAURER (Anm. 3), S. 559): "Schaden des verunfallten Versicherten (V) wegen Lohnausfalls während der Heilbehandlung 1000 Franken; der Unfallversicherer (UV) müsste ungekürzt 800 Franken leisten, er kürzt jedoch das Taggeld wegen grober Fahrlässigkeit um 25%, leistet somit effektiv 600 Franken; der Haftpflichtige (H) schuldet wegen Selbstverschuldens des Geschädigten nur 50% Schadenersatz, d.h. 500 Franken. Das Verhältnis der Versicherungsleistungen (600) zum Schaden (1000) beträgt 3/5. Der Haftpflichtanspruch von 500 Franken gehört deshalb zu 3/5 dem UV; dessen Regress beträgt 300 Franken, und 200 Franken verbleiben dem V. V bekommt vom UV 600 Franken und vom H 200 Franken, total 800 Franken, so dass er 200 Franken seines Schadens selber tragen muss." Weitere Beispiele bei RUSCONI (Anm. 1), S. 134; Wegleitung der SUVA durch

Der von einer Ständeratskommission ausgearbeitete *Vorentwurf eines Allgemeinen Teils der Sozialversicherung* will es beim grundsätzlichen Quotenvorrecht belassen, jedoch die Quotenteilung dann einführen, wenn "der Versicherte den Versicherungsfall absichtlich oder bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert" hat (Art. 80 Abs. 2 i.V.m. Art. 27 Abs. 1).⁵⁶

Das Quotenvorrecht erstreckt sich nicht auf Haftpflichtansprüche, denen keine gleichartige (kongruente) Leistung des Unfallversicherers entspricht. Nehmen wir an, der Verunfallte habe neben einer Körperverletzung einen Autoschaden von Fr. 1000.- erlitten. Wegen Selbstverschuldens beträgt die Haftungsquote bloss 50%. Diesfalls hat der Verunfallte den verbleibenden Schaden von Fr. 500.- selbst zu tragen. Denn da der Unfallversicherer keine Sachschäden deckt, darf der Verunfallte den Ausfall von Fr. 500.- nicht in die Regressberechnung einbeziehen.⁵⁷

Hingegen ist zu beachten, dass sich das Quotenvorrecht nach einem Teil der Lehre⁵⁸ nicht auf die einzelnen Schadenskategorien, denen gleichartige Versicherungsleistungen gegenüberstehen, beschränkt. Wenn in einer Schadenskategorie 1 die Versicherungsleistungen zusammen mit dem (reduzierten) Schadenersatzanspruch nicht zur Schadensdeckung ausreichen, so kann der Geschädigte dieses Defizit in einer andern Schadenskategorie 2 ausgleichen;⁵⁹ der Haftpflichtanspruch in der Schadenskategorie 2 geht dann insoweit nicht auf den Versicherer über, als ihn der Geschädigte nötig hat, um das Defizit in der Kategorie 1 auszugleichen.⁶⁰

Bei Autounfällen sieht Art. 88 SVG ein umfassendes Quotenvorrecht vor; von einer Quotenteilung ist nicht die Rede. Doch geht Art. 42 UVG als jüngere Regel vor (*lex posterior derogat priori*).⁶¹ Da er das Quotenvorrecht für Unfälle - auch Verkehrsunfälle - abschliessend regelt,⁶² hat allenfalls auch der durch einen Auto-unfall Geschädigte eine Quotenteilung hinzunehmen.

die Unfallversicherung, Luzern 1984, S. 66.

⁵⁶ Die Formulierung vermag wohl nicht rundum zu befriedigen. Was wäre z.B. im Fall, da jemand im Rahmen eines Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) einen Unfall erleidet, der den Hauseigentümer nach Art. 58 OR schadenersatzpflichtig macht? Wäre hier das Quotenvorrecht (gänzlich) ausgeschlossen? Wäre dieses Ergebnis gerecht?

⁵⁷ Das Beispiel stammt von MAURER (Anm. 3), S. 557 Anm. 1444a.

⁵⁸ MAURER (Anm. 3), S. 556 f.; anderer Ansicht KELLER (Anm. 3), S. 193 f.

⁵⁹ Das ist mit dem Satz gemeint, der Verunfallte solle "im Ergebnis, d.h. unter Berücksichtigung sämtlicher Leistungskategorien, keinen Schaden mehr selbst tragen müssen" : MAURER (Anm. 3), S. 556 i.f.

⁶⁰ In der Praxis dürfte es allerdings nicht sehr oft vorkommen, dass in einer Schadenskategorie Versicherungsleistungen und (reduzierter) Schadenersatz zusammen nicht den gesamten Schaden abzudecken vermögen. Solche Fälle sind immerhin denkbar (vgl. MAURER (Anm. 3), S. 557, Anm. 1444).

⁶¹ KELLER (Anm. 3), S. 194.

⁶² MAURER (Anm. 3), S. 556, Anm. 1443a.

IV. DAS HAFTUNGS- UND REGRESSPRIVILEG DES ARBEITGEBERS⁶³

Die Haftung des Arbeitgebers für Unfälle von Arbeitnehmern richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln (Art. 41, 97/328 OR, 58 SVG usw.). Daran ändert auch Art. 44 Abs. 2 UVG - trotz des missverständlichen Schlusssatzes - nichts: Die betreffenden Bestimmungen bleiben anwendbar, "jedoch nur mit den Einschränkungen von UVG 44".⁶⁴ Art. 44 Abs. 2 UVG macht die Haftung unter gewissen Umständen von einem groben Verschulden des Arbeitgebers abhängig.⁶⁵ Das Haftungsprivileg entspricht im wesentlichen dem früher in Art. 129 Abs. 2 KUVG vorgesehenen. Eine Aufhebung ist nicht in Sicht. Namentlich hält der bereits erwähnte Entwurf für einen Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts daran fest (Art. 82 Abs. 2). Auf Voraussetzungen und Rechtfertigung des Privilegs soll daher näher eingetreten werden.

Das Haftungsprivileg ist auf Berufsunfälle beschränkt. "Nur diese finanziert er (sc. der Arbeitgeber) durch seine Prämien, weshalb die Haftungsbeschränkung für Nichtberufsunfälle nicht gerechtfertigt wäre".⁶⁶ Für Nichtberufsunfälle gilt ausschliesslich die allgemeine Haftungsordnung.

Das Haftungsprivileg erfasst sodann nicht den ganzen Schaden. Nicht betroffen sind Schadenskategorien, denen keine im Sinne des Kongruenzprinzips gleichartige Leistungen des Unfallversicherers entsprechen.⁶⁷ So bleibt es namentlich für die Geltendmachung von Sachschaden bei der allgemeinen Haftungsordnung.⁶⁸ "Soweit aber der Unfallversicherer in kongruenten Schadenskategorien Leistungen erbringt, die geringer sind als der haftpflichtrechtlich relevante Schaden..., kann der geschädigte Versicherte für den nicht gedeckten Schaden nicht gegen den Haftungsprivilegierten vorgehen, sofern dieser nicht absichtlich oder grobfahrlässig gehandelt hat".⁶⁹ Vielmehr hat er sich insoweit mit den Leistungen des Unfallversicherers zu begnügen.⁷⁰

⁶³ Siehe dazu ausführlich SCHAER (Anm. 25), Nr. 964 ff.

⁶⁴ MAURER (Anm. 3), S. 568.

⁶⁵ Art. 44 UVG sieht noch weitere Haftungsprivilegien vor; vgl. z.B. MAURER (Anm. 3), S. 566 f. Das praktisch bedeutsamste ist dasjenige des Arbeitgebers. Ich beschränke mich daher auf dieses.

⁶⁶ MAURER (Anm. 3), S. 567.

⁶⁷ So die herrschende Lehre: SCHAER (Anm. 25), Nr. 978, mit weiteren Hinweisen; neuerdings SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER (Anm. 19), Nr. 1818; vgl. BGE 110 II 163, wonach KUVG 129/2 die Haftung für Genugtuung nicht betrifft. Der Entscheid ist heute allerdings insofern überholt, als das UVG im Unterschied zum KUVG auch Entschädigungen mit Genugtuungscharakter (Integritätsentschädigung, vorne II.1) vorsieht, daher auch die Haftung für Genugtuung in den Anwendungsbereich von UVG 44 Abs. 2 fällt.

⁶⁸ P. STEIN, Die Haftungsbeschränkung gemäss Art. 44/2 UVG und Art. 48ter AHVG, *Mélanges Assista*, Genf 1989, S. 405, 413; SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER (Anm. 19), Nr. 1818.

⁶⁹ SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER (Anm. 19), Nr. 1819; vgl. BGE 104 II 259.

⁷⁰ Das Haftungsprivileg kann einschneidende Konsequenzen haben. "So erhält beispielsweise ein Tetraplegiker vom UVG-Versicherer zurzeit (sc. 1986) eine Integritätsentschädigung von Fr. 69'600.- (...), wogegen er vom Haftpflichtigen unter Umständen eine Genugtuungssumme von

Das Haftungsprivileg wird, wie bereits angetönt, damit begründet, der Arbeitgeber zahle für Berufsunfälle des Arbeitnehmers UVG-Prämien.⁷¹ Der Arbeitgeber trägt damit zum Versicherungsschutz auch in Fällen bei, in denen ihn nach den allgemeinen Haftungsregeln keine Schadenersatzpflicht trifft: Er finanziert nicht nur die "Haftungersetzung", sondern sorgt darüber hinaus für Leistungen, die er selber nicht hätte erbringen müssen.⁷² Einen Ausgleich bringt ihm die beschränkte Belangbarkeit.⁷³

Das Haftungsprivileg wirkt sich gleichzeitig als *Regressprivileg* aus. Denn: Der Regressanspruch ist identisch mit dem Schadenersatzanspruch, den der Haftpflichtige vom Geschädigten übernommen hat (Subrogation, Anm. 10); ist eine Haftung des Arbeitgebers nach Art. 44 UVG ausgeschlossen, so gibt es keinen Schadenersatzanspruch, der auf den Unfallversicherer übergehen könnte.⁷⁴

V. SCHLUSSBEMERKUNGEN UND AUSBLICK

Die Ausführungen dürften deutlich gemacht haben, dass das Unfallversicherungsrecht in mannigfacher Weise auf das Haftpflichtrecht einwirkt. Durch das Hinzutreten des Unfallversicherers zu einem Haftpflichtverhältnis kann die Stellung des Schadenersatzberechtigten, aber auch diejenige des Haftpflichtigen erheblich beeinflusst werden. Erinnert sei vorab an die mit der Subrogation verbundenen Konsequenzen: Der Schadenersatzberechtigte verliert den Schadenersatzanspruch, der Haftpflichtige bekommt einen neuen Gläubiger. Die damit zusammenhängenden Folgeprobleme (Vermeidung von Doppelzahlungen; Sicherstellung, dass der Geschädigte auf die eine oder andere Art rechtzeitig Zahlung erhält) sind gesetzlich nur ungenügend geregelt. Sie bedürfen - ebenso wie die mit einer Rentenrevision zusammenhängenden Koordinationsprobleme - genauerer Abklärung.

Das Unfallversicherungsrecht wirkt sich zwar auf das Haftpflichtrecht aus, der Geschädigte wird aber "per Saldo" grundsätzlich weder besser noch schlechter (sondern nur anders) gestellt. Die wichtigsten Ausnahmen betreffen das Quotenvorrecht (Art. 42 Abs. 1 UVG) und das Haftungsprivileg des Arbeitgebers (Art. 44 Abs. 2 UVG). Das erstere gereicht dem Geschädigten zum Vorteil, das letztere zum Nachteil. *De lege ferenda* ist jedenfalls am Quotenvorrecht festzuhalten.⁷⁵

über Fr. 100'000.- fordern könnte" (R. GEISSELER, Fragen der zivilrechtlichen Haftung für Bauunfälle, Baurecht 1986, S. 56, Anm. 111).

⁷¹ Daneben wird geltend gemacht, rechtliche Auseinandersetzungen um die Haftbarkeit würden den Betriebsfrieden stören: STEIN (Anm. 1), S. 25.

⁷² Vgl. SCHAER (Anm. 25), Nr. 977 i.f.

⁷³ Dieser Ausgleich stösst in der neueren Lehre zunehmend auf Kritik; STEIN (Anm. 1), S. 22, 25, 27 f; SCHAFFHAUSER/ZELLWEGER (Anm. 19), Nr. 1832-1834 (unter Hinweis auf einen parlamentarischen Vorstoss zur Revision von Art. 44 Abs. 2 UVG); GEISSELER (Anm. 70), S. 56 f.

⁷⁴ KELLER (Anm. 3), S. 189. Umgekehrt könnte selbstverständlich ein Regressprivileg ohne Haftungsprivileg vorgesehen werden.

⁷⁵ Dass das Haftungsprivileg zunehmend auf Kritik stösst, wurde bereits erwähnt (Anm. 73).